

**Richtlinien  
zur Förderung der Jugendarbeit**

Stand: Februar 2025

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

### INHALTSVERZEICHNIS

- Vorwort
  
- 1. Allgemeines
  
- 2. Antragswesen
  - 2.1 Antragsberechtigung
  - 2.2 Antragsverfahren
  - 2.3 Rückforderung von Leistungen
  
- 3. Arten der Förderung
  - 3.1 Jugendfreizeitstätten
  - 3.2 Arbeitsmittel für die Jugendarbeit
  - 3.3 Ferienfreizeiten
    - 3.3.1 Allgemeine Bedingungen für alle Ferienmaßnahmen
    - 3.3.2 Außerörtliche Ferienfreizeiten
    - 3.3.3 Ferienspiele
    - 3.3.4 Internationale Begegnungen
  - 3.4 Bildungsveranstaltungen
    - 3.4.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
    - 3.4.2 Staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen
    - 3.4.3 Maßnahmen zum Übergang von Schule in den Beruf
    - 3.4.4 Lehrgänge musisch-kulturelle Art
    - 3.4.5 Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände
  - 3.5 Besondere Maßnahmen der Jugendpflege
  
- 4. Inkrafttreten

## **Vorwort**

Die Stadt Würselen legt hiermit die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vor. Diese Richtlinien sollen einen schnellen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten durch die Stadt Würselen geben und eine zügige Bearbeitung der Anträge durch das Jugendamt ermöglichen.

Die Förderung durch die Stadt Würselen ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die sich im Einzelnen aus diesen Richtlinien ergeben. Da es sich bei diesen Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, darf sicherlich bei allen Antragstellern Verständnis für den erforderlichen Nachweis einer zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung dieser Mittel vorausgesetzt werden.

## **1. Allgemeines**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz schreibt das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fest.

Die Entwicklung junger Menschen wird nicht nur durch bewusst und gezielt getroffene Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, sondern auch durch andere Faktoren, wie z.B. soziale und kulturelle Umwelt, Freundschaften und Gruppenbeziehungen, bestimmt. Kinder und Jugendliche benötigen daher Felder sozialen Lernens, die ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Die Stadt Würselen unterstützt die Jugendarbeit als ein auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenes Lern- und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens und trägt durch ideelle Hilfen und durch die finanzielle Förderung vielfältiger Aktivitäten freier Träger zu einem pluralen Angebot in der Jugendarbeit bei.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser Richtlinien bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

## **2. Antragswesen**

### **2.1 Antragsberechtigung**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei der Stadt Würselen beantragt werden. Über die Gewährung von Zuschüssen an Gruppen, die sich noch im Aufbau befinden und noch nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, wird im Einzelfall entschieden.

Anträge werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn mit den Trägern eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen wurde.

Zuschüsse werden nur für Veranstaltungsteilnehmer gewährt, die ihren Wohnsitz in Würselen haben oder für einen in Würselen ansässigen Träger der Jugendhilfe tätig sind.

An den genannten Personenkreis können Zuschüsse nur gewährt werden, wenn die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des SGB VIII förderliche Arbeit und für eine sachgerechte zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird. In Zweifelsfällen behält sich das Jugendamt die Entscheidung vor.

## 2.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der

**Stadtverwaltung Würselen – Jugendamt A 51.3  
Morlaixplatz 1  
52146 Würselen**

zu stellen.

Anträge, die nach Beginn der Maßnahme eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Anschrift des Trägers und Antragstellers mit Telefon und Bankverbindung,
- b) Darstellung der Maßnahme,
- c) prüfbare Angaben über die entstehenden Gesamtkosten,
- d) vorgesehene Finanzierung mit Angaben der Leistungen Dritter (Spitzenverband, Teilnehmer, Eigenleistung, sonstige).

Bei Bildungsveranstaltungen sind Konzeptionen o.ä. vorzulegen, aus denen die Inhalte und der Umfang der Bildungsveranstaltungen ersichtlich sind. Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

## 2.3 Rückforderung von Leistungen

Gewährte Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen. Sie sind ganz oder teilweise dem Jugendamt der Stadt zu erstatten, wenn festgestellt wird, dass

- a) eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorliegt,
- b) die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Empfänger nicht das erforderliche Verfügungsrecht besitzt,
- d) geförderte Einrichtungsgegenstände und Baulichkeiten innerhalb der Bindungsfrist ohne Genehmigung des Jugendamtes zweckfremd genutzt oder veräußert werden,
- e) nachträglich festgestellt wird, dass die Förderungswürdigkeit der Maßnahme oder des Trägers nicht vorlag.

## 3. Arten der Förderung

### 3.1 Jugendfreizeitstätten

Das Jugendamt gewährt Zuschüsse für den Bau, die Einrichtung und die Renovierung von Jugendfreizeitstätten.

Die Höhe der Beihilfe wird von Fall zu Fall festgelegt. Sie richtet sich nach den entstehenden Gesamtkosten und den Finanzierungshilfen Dritter.

Für Renovierung und Einrichtung bis zu einer Gesamtkostenhöhe von 25.000,00 € beträgt die Stadtbeihilfe 20 % der anerkehbaren Kosten. Dieser Förderungssatz reduziert sich entsprechend dem Nutzungsanteil für andere als Zwecke der Jugendarbeit.

Über Zuschüsse zu Personal- und Programmkosten entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall. Diese erfolgen nur bei einer Beteiligung am Wirksamkeitsdialog.

Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden.

### 3.2 Arbeitsmittel für die Jugendarbeit

Gefördert werden alle Jugendpflegematerialien, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln. Zu Jugendpflegematerialien gehören insbesondere

- a) Zelt- und Lagermaterial,
- b) Musikinstrumente (keine Klaviere und E-Orgeln),
- c) Musikanlagen
- d) Fachliteratur, Spiel- und Werkmaterial,
- e) Spiel- und Sportgeräte,
- f) technische Geräte (Filmprojektoren, Musikanlagen, Computer etc.)

Die Höhe des Stadtzuschusses beträgt 20 % der anerkenbaren Kosten. Anschaffungen im Gesamtwert von weniger als 125,00 € werden nicht gefördert.

### 3.3 Ferienfreizeiten

#### 3.3.1 Allgemeine Bedingungen für alle „Ferienmaßnahmen“:

- Das Betreuungsverhältnis von 2:10 Kindern/Jugendlichen sollte in der Regel nicht unterschritten werden.
  
- Die Leiterin/der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie/er muss
  - Inhaber/in einer Jugendleiter/innen – Card („Juleica“) seinoder
  - einen Übungsleiterschein oder Trainerschein besitzen, dessen Grundlagen dem „ Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NW über die Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 16.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (hierbei gelten die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards / Mindeststandards für die Qualifizierung zum Erwerb einer „Juleica“; nähere Informationen zur Jugendleiter-Card im Internet unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de))oder
  - über eine pädagogische Ausbildung (Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/ in, Erzieher/in, Lehrer/in) verfügen.
  
- Die Betreuungspersonen müssen in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein.
  
- Die Träger haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

## 3.3.2 Außerörtliche Ferienfreizeiten

Unter Freizeiten werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche verstanden, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe soll gefördert und zu verantwortlichem und hilfsbereitem Verhalten und zur Auseinandersetzung mit der Umwelt angeregt werden.

Mindestdauer:	2 Tage / An- u. Abreise gelten als 1 Tag
Höchstdauer:	21 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 8 zzgl. Betreuer
Alter:	6 – 27 Jahre
Stadtzuschuss:	5,00 € sofern sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein eigenes Einkommen haben.

## 3.3.3 Ferienspiele

Hierbei handelt es sich um Freizeitangebote für Kinder, die im Rahmen eines Gesamtprogramms in Halb- oder Ganztagsform durchgeführt werden.

Mindestdauer:	1 Tag
Höchstdauer:	15 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 5 zzgl. Betreuer
Alter:	6 – 27 Jahre
Stadtzuschuss:	100,00 € pro Maßnahmentag für Halbtagesveranstaltungen 200,00 € pro Maßnahmentag für Ganztagesveranstaltungen

## 3.3.4 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sollen zur besseren Verständigung junger Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg durch zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen, Spielen und Arbeiten beitragen. Gefördert werden können nur Maßnahmen mit einem qualifizierten Programm, aus dem der Begegnungscharakter hervorgeht.

Mindestdauer:	3 Tage / An- u. Abreise gelten als 1 Tag
Höchstdauer:	21 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 8 zzgl. Betreuer
Alter:	6 – 27 Jahre
Stadtzuschuss:	5,00 €

## 3.4 Bildungsveranstaltungen

### 3.4.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Das sind Veranstaltungen zur Gruppenpädagogik, Sozial- und Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Leiter/innen und Betreuer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Das Programm für Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Leiter/innen in der Jugenderholung muss dem „Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie

und Gesundheit des Landes NW über die Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 16.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzept gefördert.

Stadtzuschüsse werden für (zukünftige) Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit ab 15 Jahren gewährt.

Die Stadtbeihilfe beträgt je Teilnehmer unter der Voraussetzung einer Eigenleistung des Trägers oder Teilnehmer von ca. 50 %

bei Abendveranstaltungen über mindestens 2 Abende von jeweils mindestens 2 Stunden Dauer / Abend bis zu 3,00 €,

bei Tagesveranstaltungen mit Übernachtungen bis zur Höchstdauer von 8 Tagen bis zu 5,00 €,

pro Tag und Teilnehmer. Die Gruppenarbeit des Jugendverbandes wird nicht bezuschusst.

### **3.4.2 Staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen**

Hierzu gehören Lehrgänge und Seminare mit einem konkreten Themenkreis, in denen durch Vorträge, Diskussionen und Medieneinsatz Grundsätze und Probleme unseres Staates und der Gesellschaft behandelt werden. Maßnahmen mit parteipolitischen Charakter werden nicht gefördert. Die Veranstaltungen müssen in der Regel mindestens 10 Teilnehmer haben und an mindestens 3, höchstens 10 Abenden stattfinden.

Der Stadtzuschuss beträgt pro Abend und Teilnehmer bis zu 3,00 €.

### **3.4.3 Maßnahmen zum Übergang von Schule in den Beruf**

Förderungswürdige Maßnahmen sind anerkennungsfähig, wenn sie die soziale und berufliche Integrationsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erleichtern, ihre persönlichen Kompetenzen stärken und dazu beitragen, sie in den Beruf zu vermitteln.

Dazu gehören z.B. Bewerbungstraining, Soziale Trainingskurse, Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsanfängerseminare und Vermittlung von sozialen Kompetenzen.

Höchstdauer: 5 Tage  
Alter: 14 – 27 Jahre  
Stadtzuschuss: 3,00 €

### **3.4.4 Lehrgänge musisch-kultureller Art**

Hierzu gehören alle Angebote in Form von Kursen in den Bereichen werkhafte Gestalten, Arbeit mit Medien, Jugendmusik, Laienspiel, Technik u.a. Eine Bezuschussung für das Erlernen von Musikinstrumenten in den Musikvereinen im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Der Stadtzuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer bis zu 2,00 €.

## 3.4.5 Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände

Die politischen Jugendverbände erhalten nach besonderen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses jährlich Pauschalbeihilfen zur Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsarbeit. Die Beihilfen dürfen nicht der Partei oder Wahlkampffinanzierung dienen. Anträge sind formlos beim Jugendamt zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

## 3.5 Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit

Über die in diesen Richtlinien festgeschriebenen Förderungsmöglichkeiten hinaus können auch jugendfördernde Aktivitäten bezuschusst werden, wie z.B.

- Foren, Podiumsgespräche u.a. zu besonderen Schwerpunkten
- Jugendwettbewerbe sportlicher oder musisch-kultureller Art
- Jugendkultur und -musikveranstaltungen (nicht Disco-Veranstaltungen)
- Veranstaltungen zu besonderen Themen (Ausländer, Arbeitslosigkeit, Drogen etc.)
- Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für derartige Maßnahmen sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass vor der Durchführung darüber entschieden werden kann. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines Konzeptes mit Kosten- und Finanzierungsplan.

Stadtzuschuss: 20 % der anererkennungsfähigen Kosten

## 4. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss am 20.02.2025 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 01.01.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.05.2013, mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.